



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XVII. Der Kayserlichen Gesandten Neue Proposition an die Evangelicos in puncto Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647
Mart.

porro etiam observetur, liberumque nihilominus sit iis Statibus, qui ob inaequalitatem Matriculae, aut infortunia sese gravatos in Causis Collectarum sentiunt, rationibus Caesareae Majestati explicatis, vel Exemptionem vel Moderationem impositarum Publico Decreto Collectarum petere.

1646
Mart.

XXII.

Actum praeterea est, cum ob enaras ex praesenti bello mutationes consultum videatur, Judicium Camerae Imperialis ad alium universis Imperii Statibus commodiorem locum, Erfordiam scilicet Civitatem, ad Archiepiscopatum Moguntinensem pertinentem, transferri, tum etiam de Modo Praesentandi Judices ac Assessores aliter disponere, idque in praesenti Congressu ob Statuum paucitatem negotisque gravitatem adeo facile expediri nequeat, ut his de rebus in proximis Comitibus per Imperatorem de consilio Electorum indicendis agatur & conveniatur, deliberationesque de Reformatione Justitiae in nupero Deputatorum Imperii Conventu Francofortensi habitae, effectum dentur: Interea tamen Status de praesentandis matre in locum demortuorum novis ad Judicium Camerale Assessoribus admoneantur; Caesareaque Majestas operam det, ut non solum in isto Judicio Camerali, Causae Ecclesiasticae, adlectis ex Utraque Religione pari numero Assessoribus, discutiantur & judicentur, sed idem etiam in Judicio Aulico observetur, huicque fini aliquot Augustanae Confessionis, doctos, & rerum Imperii peritos viros adsciscat, servatis quoad Processum iisdem cum Ordinatione Camerae legibus, quantum quidem causarum illuc devolutarum natura patitur.

Siquae vero dubia circa interpretationem Constitutionum & Reversuum Imperii Publicorum occurrunt, aut in dijudicandis Causis Ecclesiasticis ex paritate Assessorum Utriusque Religionis contrariae oriuntur sententiae, remittuntur ad Comitium Imperii Universalia, nisi interea amicabile Partium Compositione finiantur.

Atque in Aulico non minus; quam in Camerali Imperatoris Judicio, Privilegia Primae Instantiae, Aufregarum Jura & Privilegia de Non Appellando, Statibus Imperii illibata sunt, nec per Mandata & Commissiones, aut quovis alio modo, turbantur.

§. XVII.

Die Kayserlichen
Evan gelis
schen eine bes
denkliche Pro
position in
puncto Gra
vaminum.

Sonntags, den 7ten Martii, liessen
darauf die Kayserlichen Plenipotentiarii,
alle anwesende Evangelische Gesandten zu
Ösnabrück, zu sich erfodern, und thaten
ihnen die nachstehende bedenkliche Pro-

position, die Sie Ihnen, auf Verlan
gen, hernacher schriftlich zustelleren, Aus
weis folgenden Protocollis N. I. und
Proposition sub N. II.

N. I.

Continuatio Protocollis in puncto Gravaminum.

N. I.
Protocollum
in puncto
Gravami
num.

Sonntags den 7ten Martii 1647. haben die Herren Kayserlichen die gesammte
Evangelische Gesandten zu sich in Herrn Grafens Trautmannsdorff Hoff, affi
gnata hora secunda à meridie, fordern lassen, dahin man auch mit 12. Carossen
gefahren, und waren die 4. Herren Kayserlichen, als Herr Graff Trautmanns
dorff, Herr Graff von Lamberg, Herr Vellmar und Herr Crani, bey einander,
da dann Herr Vellmar die Proposition that, welche dann hernacher ad dictatu
ram

1647. Mart. ram gegeben, wie die Beylage zu erkennen giebt, worauf ex parte Evangelicorum die Contenta des Vortrags brevibus repetiret, auch gebethen und remonstriret worden, daß den Evangelischen mit dieser Beschuldigung ungütlich geschehe: weiln aber im Vortrag solche Sachen begriffen, die von schwerer Importanz und gutes Nachdencken erforderten; als bâte man um schriftliche Communication und Bedenk-Zeit hiezu zu vergönnen, mit dem Erbiethen, daß man die Sache der Gravamina ehest vornehmen, und sich darüber weiters erklären wolle, dabey es dießmaßls verblieben.

1647.
Mart.

N. II.

Proposition der Kayserlichen Gesandten, welche an die Evangelischen am 7ten Mart. 1647. geschehen?

N. II.
Der Kayserlichen Proposition ad Evangelicos.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrns Bevollmächtigte Herren Commissarii seyn auffer allem Zweifel, es werden sich des Heiligen Römischen Reichs hochlöblichster Chur-Fürsten und Stände Augspurgischer Confession allhier versammelte Rätthe, Bottschaften und Gesandten, von selbst guter massen zu bescheiden haben, wie eiferig und angelegentlich sich ermeldte Herren Kayserlichen Commissarii nun über Jahr und Tag, und sonderlich von Zeit an, als sich Sr. Excellenz der Herr Graff von Trautmannsdorff, als Kayserlicher Principal-Plenipotentiarius, zu Anfang dieses Jahres hieher vermögen lassen, bemühet haben, die zwischen den Ständen der alten Religion und der Augspurgischen Confession entstandene Religions-Gravamina gütlichen hinzulegen und zu vergleichen. Was gestalt auch auf Dero Zusprechen sich die Catholischen Stände bewegen lassen, um Friedens willen den Ständen von der andern Religion in vielen nachhafften Stücken so weit nachzugeben, dergleichen hiedor wohl niemahln gedacht worden; und daß über dieß alles in denen noch leztens mit etlichen von der Stände wegen Deputirten Gesandten, in Beyseyn des Königlich-Schwedischen Plenipotentiarii, Herrn *Salvi*, vorgegangenen Conferenzen, über alle damahln in Anzug gebrachte Præsentiones solche wohl-begründte Berichte und Ableinung erstattet worden, daß die Stände Augspurgischer Confession damit sich billig hätten vermehren begnügen, und ein mehrers an Ihre Kayserliche Majestät und die Stände der alten Religion nicht gemüthen sollen. Allermassen sich hierauf die Kayserliche Herren Commissarii gänglichen versehen, es sollte dabey endlich geblieben, und dieser lang-gewährte Streit zu vollkommenen Vergleich gelangt seyn; Es haben dieselben aber aus demjenigen Aufsatz, welchen gedachter Herr *Salvi* vor 8. Tagen Sr. Excellenz mündlich vorgetragen, und hernach in Schriften hinterlassen, wieder alles besser Verhoffen abnehmen und verspühren müssen, daß man auf Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandte nicht allein allerdings noch bey den ersten Postulatis verharren thue, und nicht um das geringste Wort davon abgewichen, sondern auch den ganzen Aufsatz mit neuen ganz beschwehrlischen und der Catholischen Religion unleidentlichen Clausulis zu erweitern sich gefallen lassen.

Wiewohl nun die Kayserlichen Commissarii auch mit denselben alle Ehr-liebende Catholische Chur- und Fürstliche, auch übriger Stände Gesandten, den Inhalt solcher Schriften anders nicht aufnehmen können, dann daß man an Seiten der Augspurgischen Confession gänzlich resolviret sey, der Catholischen Religion aufm Haß zu treten, deroeserben zugethane Stände nicht als freye Stände, noch Ihre Kayserliche Majestät, als einen selbst mächtigen Potentaten und des Heiligen Römischen Reichs höchstes Oberhaupt zu tractiren, sondern denselben nach eigenen Willen, Maas und Ordnung, zu Beängstigung ihres Gewissens und alten Catholischen Glaubens, vorzuschreiben, und mithin alle Hoffnung zu einem ehrbaren und billigen Frieden zu benehmen; derentwegen auch wohl Ursache gehabt hätten, sich hierauf in einige weitere Handlung nicht einzulassen, sondern Ihrer Kayserlichen Majestät gehorsamst zu referiren, daß sie sich einmahln keines Friedens zu versehen, und der Ausgang Udt dem Vierdter Theil.

N

dem

1647.
Mart.

dem Allmächtigen befohlen werden müste. So haben sie jedoch, zu Erweisung ihrer aufrichtigen und redlichen Friedens-Begierde, nochmahln nicht ermangeln wollen, der Sachen ferners nachzudencken, und ja die alleräusserste Mittel zu versuchen, wodurch dieser dem Frieden so hoch ver hinderliche Eckstein aus dem Wege geräumet werden möchte: Und demnach die in der Begeen-Schrift gebrauchte Form zwar zu behalten, im übrigen aber die darin verfaßte Articul, so weit es Catholischen Theils gegen Gott und seiner Heiligen Kirchen immer verantwortlich seyn können und mögen, nachhängen, einrichten und erläutern, auch vorgestrigen Tages denen beyden Königlich-Schwedischen Plenipotentiaris umständlich vortragen lassen, nicht zweiffelnde, die Herren Abgesandte allbereit davon Copenliche Nachricht werden erlangt haben. Nun habe man zwar aus deme, was bey solcher Conferenz vorgangen, vermercken können, daß die Herren Schwedischen Plenipotentiarii nochmahln gar kein Vergnügen daran haben wollen: wann man aber die Sache recht aus dem Grunde erwegen solle, so befindet sich, daß solche Wiederpännigkeit nicht so viel von gedachten Schwedischen Gesandten, als von den interessirten Ständen selbst herfließen thue; dessen sie doch, Catholischen dafür haltens, mit einem Wort zu melden, weder Fug noch Recht haben.

1647.
Mart.

Dann wann man ja alles dasjenige, was bisher in dem puncto Gravaminum verhandelt, und an Selten Ihrer Kayserlichen Majestät und der Catholischen Stände eingewilliget und nachgesehen worden, mit unpartheyischen Augen ansehen will: so wird sich klärlieh befinden, daß die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten und Stände alles dasjenige in Politicis & Ecclesiasticis vollkommentlich erlangt haben, was ihnen in ihren angehörigen Chur-Fürstenthum, Fürstenthum, Städten und Landschaften, zu gnugsamer und immerwährender Versicherung ihrer Religion, in einigerley Weise und Wege vonndthen seyn kan; und daß der ganze Streit so noch übrig ist, allein dasjenige betreffen thut, so ihnen nicht, sondern der Römisch-Kayserlichen Majestät, oder ihren Mit-Ständen von Gott und Rechts wegen gehörig ist. Da dann die Heiligen Zehen Gebothe Gottes, die Stände Augspurgischer Confession selbst dahin bescheiden mögen, daß sie sich solcher fremden Sachen nicht unterfangen sollten; Sie werden auch in Heiliger Göttlicher Schrift nirgend befinden, daß eine Christliche Obrigkeit schuldig und verbunden sey, einer andern Christlichen Obrigkeit, so jener nicht unterworfen, Maas und Ordnung vorzuschreiben, wie selbige ihre Unterthanen der Religion halber zu tractiren, oder daß sie selbige derentwegen mit Krieg anfechten sollen. Es haben die Kayserliche Majestät auch die Catholischen Chur-Fürsten und Stände, von Zeit geänderter Religion, und sonderlich des aufgerichteten Religion-Friedens, bis daher zusehen und nachgeben müssen, daß die von der Augspurgischen Confession (wie die Herren Chur-Sächsischen Gesandte in ihrem in puncto Gravaminum abgelegten Voto gut rund bekennen) ihren Catholischen Geistlichen Unterthanen ihre Geistliche Güther entzogen, auch die Catholischen Unterthanen, so nicht Geistlich gewesen und sich zu der Evangelischen Religion nicht bekennen wollen, aus ihren Landen nach Verkaufung der Güther geschaffet. Was für eine Billigkeit soll es dann seyn, daß man anjest die Catholischen Stände ihre Evangelische Unterthanen zu behalten, denselben ein fremdes Religions-Exercitium publice vel privatim zu verstatten, zwingen und nöthigen wolle, und sollte gleich alles darüber zu Stumpff und zu Boden gehen. Die Römisch-Kayserliche Majestät seynd ja in ihrem Erb-Königreiche, Fürstenthum und Landen, ein selbst mächtiger und freyer Potentat der Christenheit, die Catholischen und Chur-Fürsten und Stände des Reichs, als andere, haben ihre Churfürstenthume, Lande und Leuthe nicht von ihren Mit-Ständen, sondern von Gott und dem Römischen Reiche mit gleichen Privilegiis, Hoheiten, Regalien, Herrlichkeit und Gerechtigkeiten. Wollen nun die Stände Augspurgischer Confession eine Aequalität zwischen beyderley Religions-Ständen eingeführet haben, so ist billig, daß Sie den Catholischen keines weges zumuthen thun, was sie hievor selbst nicht gedulden wollen, und noch künfftig, wann sich der Fall begeben thäte, nicht gedulden würden.

Dem

1647.
Mart.

Dem allen nach, so haben die Herren Kayserlichen Commissarii nicht umgehen wollen, die Herren Abgesandten an statt ihrer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Oberrn, alles Fleißes und ganz wohl-gemeintter Dingen zu eruchen, zu erinneren und zu vermahnen, sie wöllen sich vermähln in puncto Gravaminum zu Ruhe begeben, und weiter in ermeldte Kayserliche Commissarios nicht allein vor sich selbst nicht dringen, sondern auch bey oft-ermeldten Schwedischen Plenipotentiarien daran seyn, daß auch ihrer seits an deme, so bereits bewilliget worden, ein Vergnügen getragen werde. Dann es erklären sich die Kayserliche Herren Plenipotentiarien ein vor allemahl, daß sie sich auf ein weiters und mehrers nicht werden treiben lassen können noch wollen, sondern gedencken bey dem letztern Aufsat un- veränderlich zu beharren. Sollte nun aber Ihre Kayserliche Majestät auch die Catholischen Chur-Fürsten und Stände, wieder alles besser Versehen von der andern Parthey dessenwegen ferner mit Krieges-Macht angefochten werden, so müßten sie es Gott dem Allmächtigen befehlen, und würden gleichwohl solche unbillige Bemühungen aller ehrbaren Welt zu urtheilen ausstellen. Im übrigen aber sich derjenigen Mittel gebrauchen, wie ihnen verhoffentlich zu einer so gerechten Sache auß Gottes Segen und Beystand nicht ermangeln würden; dann ja die fremde Cronen wegen ihres besondern Interesse, worüber ihnen bereits alle Satisfaction gegeben worden, keine Ursache haben, gegen Ihre Kayserliche Majestät mit weiterer Feindschafft zu verfahren, sondern es müste öffentlich bekennet werden, daß es nunmehr einzig und allein zu einem haupt-sächlichsten Religions-Krieg ausschlagen wolle. Es wöllen sich auch Ihre Kayserliche Majestät zu den gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Augspurgischer Confession dergleichen nicht, sondern viel eines bessern versehen, und verhoffen, sie alle ihre Consilia zu Wiederbringung des Friedens und Vereinigung der Gemüther richten werden.

1647.
Mart.

§. XVIII.

Evangelici
deliberari
über das Kay-
serliche Pro-
ject.Verfassen ihre
Monita dar-
über.Und stellen
solche denen
Schweden zu-

Gleich folgenden Tags darauf, den 8. Mart. wurde über das oberwehnte Kayserliche Project oder Ultimatum, nachdeme solches, am Sonntag zuvor per Decretum communiciret worden, in Consilio Evangelicorum deliberiret, und weil die Schweden, von den Sachsen-Altenburgischen und Weymarischen, dann dem Baunischweig-Lüneburgischen Gesandten, Thumshirn, Höbern und Lampadio verlangt hatten, es möchten diese ihre Monita darüber schriftlich zusammen tragen; so fügte man solche Monita dem Kayserlichen Project, gehöriger Orten, bey, und überlieferte, noch selbigen Abend, den neuen Aufsat, denen Schweden, welche darauf solchen, mit dem engern Ausschuß der Evangelischen Deputirten durchgingen und approbirten.

Salvius nahm sodann über sich, mit den Kayserlichen Gesandten, nochmaln eine mündliche Conferenz darüber zu halten: weil aber demselben, noch von der letzten Zusammenkunft her, im frischen Andencken schwedete, wie hart es bey den Kayserlichen damit halten würde; so sahe

man vor gut an, die Chur-Bayerische Gesandten auf die Seite zu bringen, damit diese, in antecessum, den Kayserlichen Plenipotentiariis zureden und selbige zu besse- ren und mildern Gedancken präpariren möchten: Zu dem Ende proponirte Salvius denen Bayern, daß, wann sie in puncto Gravaminum den Evangelicis behülfflich seyn würden; man ihnen sodann auch gute und erspriehliche Forderung in der Pfälzischen Sache thun wolte. Die Bayerischen nahmen diesen Vortrag zu Herzen, wolten aber zum voraus eine bündige Asssecuration, intuitu Cause Palatinae haben: Salvius hingegen verlangte eben dergleichen Versicherung in puncto Gravaminum, von jenen: dahero, weil kein Theil mit der würcklichen Asssecuration den Anfang machen wolte, einige Tage, mit Tractaten über diesen Punkt zugebracht wurden. Die von den Evangelicis, über das obgedachte Kayserliche Ultimatum gemachte Erinnerungen, waren also abgefaßt, wie die ad marginem hierbey gefügte Noten ausweisen.

Die Schweden suchten durch die Bayerische Gesandten, die ferner Tractaten mit denen Kayserlichen zu facilitateiren.